



Obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbständig oder abhängig tätig sein zu dürfen.

Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem **zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen** im Güterkraftverkehr sowie solche von Fahrzeugen **mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr**.

Dies sieht die **europäische "Richtlinie 2003/59** über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor.

Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „**Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr**“

(**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG**) vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

A. Pflicht zur Grundqualifikation

I. Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingestellt werden

und **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)
- Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE)

Darüber hinaus besteht ein Besitzstandsschutz für Fahrerinnen und Fahrer,

- die **im Güterverkehr** eingesetzt werden, und **die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009** erworben haben. Diese müssen **spätestens bis zum 10.09.2014** eine Weiterbildung (s.u.) absolvieren.
- die im **Personenverkehr** eingesetzt werden und die ihren **Führerschein vor dem 10.09.2008** erworben haben.
- **Diese müssen spätestens bis zum 10.09.2013 eine Weiterbildung (s.u.) absolvieren.**

II. Ausnahmen

- Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren **zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde** nicht überschreitet,
- **die von der Bundeswehr**, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantiktaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- **die zur Notfallrettung** von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- **die zum Zwecke der technischen Entwicklung** oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- **die in Wahrnehmung von Aufgaben**, die den Sachverständigen oder Prüfern **im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes** oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- **die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb** genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
- Hierunter fallen **auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7** des Güterkraftverkehrsgesetzes.

III. Arten der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation ist unterteilt in die

- Grundqualifikation
- Beschleunigte Grundqualifikation

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung
 - von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt.

○ Die Prüfung umfasst einen theoretischen Prüfungsteil	- 240
Minuten Multiple-Choice-Fragen	- Fragen mit
direkter Antwort	- Erörterung von
Praxissituationen und	
○ einen praktischen Prüfungsteil	- 210
Minuten, bestehend aus den drei Teilen	- Fahrprüfung –
120 min.,	- praktischer Prüfungsteil –
30 min. (zu Themen wie Ladungssicherung, Notfallsituationen),	
○ Bewältigung kritischer Fahrsituationen – max. 60 min.	

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht **nicht vorgeschrieben**. **Erforderlich zur Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.**

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr und Personenverkehr (GBZug-VO und PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen.

Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten

- Ausbildungsstätte sowie
- die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung bei der IHK.
- Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend.
- Bei der theoretischen Prüfung sind wiederum Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen vorgesehen.

Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen.

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90 | 63067 Offenbach am Main | Tel. 069 8207-0 | Fax 069 8207-149 | E-Mail service@offenbach.ihk.de | Internet www.offenbach.ihk.de

B. Weiterbildung

Jeweils innerhalb von fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung aufgefrischt werden.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind jedoch „Übergangspuffer“ eingeführt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen.

So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen
(Fahrerlaubniswerb vor dem 10. September 2008 bzw. 2009),

- die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis zum 9. September 2015 bzw. 2016 erbringen.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind

(Fahrerlaubniswerb ab dem 10. September 2008 bzw. 2009)

- dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen – oder auch auf sieben Jahre strecken.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen.

Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsböcken“

- kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden.

Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend.

Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

C. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert.

Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/59/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden:

- „95.“ Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum erfüllt.“
- In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.01.2012).
- Indirekte Folge dieser Regelung ist, dass der Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführer schein erforderlich wird.

D. Anerkannte Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,

- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen.
- Darüber hinaus können noch weitere Ausbildungsstätten staatlich anerkannt werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 2, BKrFQG).
- Für die Anerkennung von Ausbildungsstätten ist in Hessen das Regierungspräsidium in Gießen zuständig:

Roland Koch
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33 – Verkehr und Gewerbe
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon 0641 303-2376
E-Mail Roland.Koch@rpgi.hessen.de

Ansprechpartner IHK Offenbach am Main

Erstinformation: Kundenzentrum

Bernd Eckmann
Telefon 069 8207-141
E-Mail eckmann@offenbach.ihk.de

Corinna Speck
Telefon 069 8207-144
E-Mail speck@offenbach.ihk.de

Simone Jones
Telefon 069 8207-143
E-Mail jones@offenbach.ihk.de

Vertiefende Informationen: Geschäftsbereich Wirtschaftspolitik

Frank Achenbach
Telefon 069 8207-247
E-Mail achenbach@offenbach.ihk.de

Durchführung Prüfungen: Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung

Friedrich Rixecker
Telefon 069 8207-311
E-Mail rixecker@offenbach.ihk.de

Stand: 18.11.2008

Dieses Merkblatt soll Ihnen erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung leider keine Gewähr übernehmen

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90 | 63067 Offenbach am Main | Tel. 069 8207-0 | Fax 069 8207-149 | E-Mail service@offenbach.ihk.de | Internet www.offenbach.ihk.de